- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Magdeburg

Verkündung wird durch Zustellung ersetzt.

S 20 AS 243/21
Aktenzeichen

Eingegangen
22. OKT. 2021
Michael Loewy
Rechtsanwalt

Im Namen des Volkes

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

– Klägerin –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch den Eigenbetriebsleiter,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagter –

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 19. Oktober 2021 durch die Vorsitzende, die Richterin am Amtsgericht [redacted], für Recht erkannt:

> Der Beklagte wird verurteilt, über den Überprüfungsantrag der Klägerin vom 06.03.2020 bzgl. Bescheides vom 22.11.2019 zu entscheiden.
> Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand

Am 06.03.2020 beantragte die Klägerin die Überprüfung des Bescheides vom 22.11.2019 hinsichtlich der Höhe der berücksichtigten Kosten der Unterkunft und Heizung, die die tatsächliche Höhe um monatlich 154,26 € unterschritt.
Am 23.07.2020 fertigte der Beklagte einen über den Überprüfungsantrag entscheidenden an den Prozessbevollmächtigten adressierten Bescheid, dessen Durchschrift in der Verwaltungsakte befindlich ist und den handschriftlichen Vermerk „ab ZD 24.07.20" trägt.

Am 24.02.2021 erhob die Klägerin die hiesige auf Bescheidung des benannten Überprüfungsantrages gerichtete Untätigkeitsklage, mit der sie auf den Vortrag des Beklagten vom 09.03.2021, der Überprüfungsantrag sei bereits mit Bescheid vom 23.07.2020 beschieden worden, mit Schriftsatz vom 17.03.2021 geltend macht, den Bescheid vom 23.07.2020 nicht erhalten zu haben.

Die Klägerin beantragt,

> den Beklagten zu verurteilen, den Antrag der Klägerin vom 06.03.2020 zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten Folgeakte II, Blatt 155 bis 386, die zur Entscheidungsfindung vorlagen, ergänzend verwiesen.
Das Gericht hat mit gerichtlicher Verfügung vom 02.09.2021, dem Klägervertreter zugestellt am 02.09.2021 und dem Beklagten zugestellt am 03.09.2021, den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats zur beabsichtigten Entscheidung im schriftlichen Verfahren durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 SGG gegeben.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte vorliegend durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Voraussetzungen des § 105 SGG erfüllt sind.

Die auf Bescheidung des Antrages vom 06.03.2020 gerichtete Untätigkeitsklage ist zulässig.

Gemäß § 88 Abs. 1SGG ist die Untätigkeitslage nicht vor Ablauf von 6 Monaten seit dem Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes zulässig, wenn der Antrag ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden wurde, wobei das Merkmal des nicht vorliegenden zureichenden Grundes nicht zu den Prozessvoraussetzungen gehört (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., § 88, Rnrn. 6, 8).

Der Antrag vom 06.03.2020 wurde innerhalb der gesetzlichen Frist nicht beschieden.

Ein Verwaltungsakt wird erst wirksam, wenn er bekannt gegeben ist (von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl., § 37 Rn. 2).

Hierbei ist entsprechend § 37 Abs. 1 SGB X ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.
Gemäß § 37 Abs. 2 SGB X gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Der Zugang des Bescheides vom 23.07.2020 bei der Klägerin bzw. dem Prozessbevollmächtigten lässt sich nicht feststellen.
Zwar findet sich auf Bl. 350, 351 der Verwaltungsakte die Durchschrift eines Bescheides vom 23.07.2020, versehen mit einem Vermerk, der wohl die Absendung dokumentieren soll, jedoch steht hiernach die Bekanntgabe nicht fest.
Denn auch wenn man davon ausgeht, dass der Bescheid vom 23.07.2020 am 24.07.2020 zur Post gegeben wurde, steht vorliegend der Zugangsfiktion nach § 37 Abs. 2 S. 1 SGB X entgegen, dass die Klägerin den Zugang des Bescheides bestreitet.
Demzufolge hat gemäß § 37 Abs. 2 S. 3 SGB X der Beklagte den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Dies hat der Beklagte trotz ausdrücklichen gerichtlichen Hinweises vom 11.05.2021, mit dem um Mitteilung gebeten wurde, ob Nachweise über den Zugang des Beschei-

des vorliegen, nicht getan. Auf den gerichtlichen Hinweis ist keine Reaktion der Beklagtenseite erfolgt.
Auch aus der hier vorliegenden Verwaltungsakte ergeben sich keine Anhaltspunkte, aus denen sich der Zugang des Bescheides vom 23.07.2020 ergäbe.

Die Klage ist auch begründet.

Für die Nichtbescheidung des im März 2020 eingereichten Antrages liegt kein zureichender Grund im Sinne des § 88 Abs. 1 S. 2 SGG vor.
Dabei kann dahinstehen, ob ein zureichender Grund möglicherweise darin gesehen werden könnte, dass der Beklagte den an die zutreffende Anschrift des Prozessbevollmächtigten adressierten Bescheid zur Post gegeben hat und zunächst keine Anhaltspunkte für den nicht erfolgten Zugang hatte, denn jedenfalls wäre ein solcher Grund durch die Klageerhebung und den klägerseitigen Schriftsatz vom 17.03.2021 entfallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem

Sozialgericht Magdeburg

Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt. Es gelten die oben genannten Anforderungen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Magdeburg, 19. Oktober 2021

[redacted]
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sozialgericht Magdeburg
Dienstsiegel
14